



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Tierschutzrecht

Bearb.: Mag. Pauline Schupp
Tel.: +43 (316) 877-3869
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-259617/2025-49

Graz, am 26.06.2026

Ggst.: lt. Verteiler, Schrottaufbereitungsanlage, Gaugl Metallhandel GmbH, 8224 Tiefenbach bei Kaindorf, Gewerbepark 1, Errichtung und Betrieb der Aufbereitungshalle (Halle 5), Errichtung eines Trafogebäudes und E-Ladestation, Errichtung von überdachten Lagerboxen, Errichtung eines Sickerbeckens, Aufstockung des Bürogebäudes sowie Zubau eines Stiegenhauses, Antrag vom 31.07.2025, Genehmigungsverfahren, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Mit Eingabe vom 04.08.2025 hat die Fa. Gaugl Metallhandel GmbH einerseits um Erweiterung der Betriebsanlage mit Errichtung einer neuen Halle etc und andererseits um Erweiterung des bestehenden Bürogebäudes angesucht. Konkret wird angesucht um:

- Errichtung und Betrieb eine Aufbereitungshalle (Halle 5) westlich der bestehenden Behandlungsanlage auf dem Grundstück Nr. 768
- Errichtung eines Trafogebäudes und E-Ladestation auf dem Grundstück Nr 768 KG 64217 Untertiefenbach
- Errichtung von überdachten Lagerboxen auf dem Grundstück Nr 768 KG 64217 Untertiefenbach
- Errichtung eines Rückhaltebeckens auf dem Grundstück Nr 768 KG 64217 Untertiefenbach

- Aufstockung des auf dem Grundstück Nr. 310 KG 64217 Untertiefenbach bestehenden Bürogebäudes sowie Neubau eines Stiegenhauses

Innerhalb der neuen Aufbereitungshalle soll eine Anlage zur weiterführenden Aufbereitung von Metallabfällen (Materialstrom aus der bestehenden Aufbereitungsanlage) installiert werden. Dadurch ist eine vertiefte Aufbereitung von Metallabfällen möglich, um sie einem höherwertigeren Recyclingprozess zuzuführen.

Die Kapazitäten der Anlage (Gesamtstandort und Teilbereiche) und genehmigten Abfallarten werden gegenüber dem bestehenden Konsens nicht geändert.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 30.06.2026 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i. V.

Mag. Pauline Schupp
(elektronisch gefertigt)

